

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Oktober 1990

über die vorläufige Anwendung der Vereinbarten Niederschrift zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über den Handel mit Textilwaren

(90/503/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das am 31. Mai 1986 paraphierte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über den Handel mit Textilwaren wird seit dem 1. Januar 1987 im Vorgriff auf die Durchführung der für seinen Abschluß erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt, und zwar, was die Gemeinschaft anbelangt, entsprechend dem Beschluß 87/459/EWG⁽¹⁾.

Um der Einführung des Harmonisierten Systems Rechnung zu tragen, sieht das Abkommen die Möglichkeit einer Überprüfung der mengenmäßigen Anpassungen der Quoten für bestimmte Kategorien vor.

Als Ergebnis von Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka wurde am 6. März 1990 eine Vereinbarte Niederschrift paraphiert, durch welche die im Abkommen festgelegten Quoten für Waren der Kategorien 6, 7, 8 und 21 geändert werden.

Bis zur Durchführung der für den Abschluß des Abkommens und der anderen Vereinbarten Niederschriften erforderlichen Verfahren empfiehlt es sich, die Vereinbarte Niederschrift vom 6. März 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vorläufig anzuwenden, vorausgesetzt, daß

die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka die Vereinbarte Niederschrift ebenfalls vorläufig anwendet —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Vereinbarte Niederschrift vom 6. März 1990 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über den Handel mit Textilwaren wird in der Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vorläufig angewandt, bis die zu ihrem Abschluß erforderlichen Verfahren durchgeführt sind, vorausgesetzt, daß der Vertragspartner sie ebenfalls vorläufig anwendet.

Der Wortlaut der Vereinbarten Niederschrift ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission wird ersucht, die Zustimmung der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur vorläufigen Anwendung der in Artikel 1 genannten Vereinbarten Niederschrift einzuholen und den Rat entsprechend zu unterrichten.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. RUBBI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 5. 9. 1987, S. 85.